



Informationen zur Bundestagswahl am 22. September 2013

1. Wahlmodus

Die Wahlberechtigten können insgesamt **598 Abgeordnete** für den Deutschen Bundestag wählen. Davon werden **299 in den Wahlkreisen** und **299 nach den Landeslisten** gewählt. Die Gesamtzahl der Sitze kann sich durch Überhangmandate erhöhen (s. u.). Die Bundestagsabgeordneten werden nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat **zwei Stimmen**, eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Mit der **Erststimme** wählen die Wählerinnen und Wähler die **Bewerber in den 299 Wahlkreisen direkt**. In jedem Wahlkreis ist gewählt, wer die meisten Erststimmen auf sich vereinigt. Die auf diese Weise gewählten 299 Bewerber ziehen auf jeden Fall, d. h. ohne Berücksichtigung der Mehrheitsverhältnisse der mit der Zweitstimme zu wählenden Parteien in den Bundestag ein. Mit der Erststimme wird also entschieden, welche oder welcher Abgeordnete für einen bestimmten Wahlkreis in den Deutschen Bundestag kommt. Von den insgesamt 299 Wahlkreisen im Bundesgebiet entfallen **30** auf das **Land Niedersachsen** (Wahlkreise 24-53).

Die übrigen 299 Sitze werden mit der Zweitstimme gewählt. Mit der **Zweitstimme** wählen die Wählerinnen und Wähler eine der von den Parteien in den Ländern aufgestellten **Landeslisten**. Die Zweitstimme ist die maßgebende Stimme für die Verteilung der Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze auf die einzelnen Parteien, da die Anzahl von Abgeordneten, die eine Partei in den Bundestag entsenden kann, sich aus dem Verhältnis der auf die Landeslisten der jeweiligen Partei abgegebenen Zweitstimmen ergibt. Deshalb entscheidet die Zweitstimme also über die Stärke der Fraktionen im Deutschen Bundestag.

Zur Wahl des 18. Deutschen Bundestages kommen wahlrechtliche Regelungen zum Einsatz, die erst mit dem Gesetz vom 3. Mai 2013 eingeführt worden sind. Erforderlich ist diese Gesetzesänderung gewesen, weil das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. Juli 2012 die Regelungen des Sitzzuteilungsverfahrens in § 6 Bundeswahlgesetz (BWG) für nichtig erklärt hatte. Im Kern ging es bei dieser Entscheidung darum, den Effekt des negativen Stimmgewichts zu beseitigen, da dieser eine Verletzung der Grundsätze der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien bewirken konnte. So konnten unter bestimmten Voraussetzungen mehr Zweitstimmen für eine Partei dazu führen, dass ihr im Ergebnis weniger Sitze im Bundestag



zustanden. Umgekehrt war es auch möglich, dass weniger Zweitstimmen zu mehr Sitzen im Bundestag führen konnten.

Die gesetzliche Neuregelung behält zwar wie bisher das personalisierte Verhältniswahlrecht bei, künftig vollzieht sich die Sitzverteilung aber wie folgt:

- Im ersten Schritt wird für jedes Bundesland vor der Wahl ein festes Kontingent der insgesamt zu vergebenden Sitze bestimmt. Dieses Kontingent bemisst sich nach den jeweiligen Bevölkerungsanteilen, bezogen auf die deutsche Bevölkerung. Demnach sind in Niedersachsen 7.354.892 Personen zu berücksichtigen, so dass gerundet 59 Sitze auf Niedersachsen entfallen.
- Erst im zweiten Schritt kann die genaue Anzahl der Sitze ermittelt werden, wenn die Auswertung der Zweitstimmen erfolgt ist. Bei dieser Berechnung werden vor allem entstandene Überhangmandate durch die Vergabe weiterer Mandate mit Blick auf den bundesweiten Parteiproporz vollständig ausgeglichen.

2. Stimmzettel

Bei der Bundestagswahl hat jede Wählerin und jeder Wähler zwei Stimmen (s. o.). Darauf wird im Kopf des Stimmzettels ausdrücklich hingewiesen:

- Eine Erststimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten auf der linken schwarz gedruckten Hälfte des Stimmzettels und
- eine Zweitstimme für die Wahl der Landesliste einer Partei auf der rechten blau gedruckten Hälfte des Stimmzettels.

Der Stimmzettel enthält den Hinweis, dass die Zweitstimme die „maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien“ ist. Dieser Hinweis dient dem Zweck, den Wählerinnen und Wählern im Augenblick der Wahlhandlung nochmals schlaglichtartig die Bedeutung ihrer Zweitstimme deutlich zu machen.

Auf jeder Hälfte des Stimmzettels dürfen Wählerinnen und Wähler nur einen Wahlvorschlag kennzeichnen, zum Beispiel durch jeweils ein Kreuz in den aufgedruckten Kreisen. Werden auf der linken Seite des Stimmzettels mehrere Wahlkreisvorschläge gekennzeichnet, führt dies zur Ungültigkeit der Erststimme. Mehrere Kreuze auf der rechten Seite des Stimmzettels haben die Ungültigkeit der Zweitstimme zur Folge.





Wählerinnen und Wähler brauchen ihre Erst- und Zweitstimme nicht derselben Partei zu geben. Vielmehr können Erststimme und Zweitstimme „gesplittet“ werden (so genanntes Stimmensplitting), indem die Erststimme für die Wahlkreisbewerberin, den Wahlkreisbewerber der einen Partei und die Zweitstimme für die Landesliste einer anderen Partei abgegeben wird.

Es ist auch möglich, nur eine Stimme, sei es die Erst- oder Zweitstimme, abzugeben. In einem solchen Fall zählt die jeweils nicht abgegebene Stimme als ungültig.

Stimmzettelschablone für blinde und sehbehinderte Menschen

Blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler können bei der Bundestagswahl mit Stimmzettelschablonen wählen, die für Niedersachsen vom Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. (BVN) kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Stimmzettelschablone wird es blinden oder sehbehinderten Wählerinnen und Wählern ermöglicht, den Stimmzettel ohne fremde Hilfe zu kennzeichnen. Die Kreise, in denen die Wählerin oder der Wähler die Erst- und Zweitstimme ankreuzen können, sind in der Schablone ausgestanzt. Neben diesen ausgestanzten Löchern stehen sowohl Ziffern in Blindenschrift, als auch erhabene (tastbare) Ziffern, die der Nummerierung auf dem Stimmzettel entsprechen.

Damit blinde oder sehbehinderte Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel passgenau ohne fremde Hilfe in die Schablone bündig einlegen können, ist in alle Stimmzettel in die rechte obere Ecke ein Loch gestanzt worden.

3. Wahlberechtigte

Wahlberechtigt für die Bundestagswahl 2013 ist, wer Deutsche/Deutscher ist und am Wahltag

- **das 18. Lebensjahr vollendet und**
- **seit mindestens drei Monaten ihren / seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.**

Von den rund 7,9 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern Niedersachsens erfüllen voraussichtlich etwa **6.145.145 Personen** (77,3 % der Einwohner) diese Voraussetzungen.

Davon sind Jungwählerinnen und Jungwähler (18-21 Jahre, geschätzt)





4

Frauen rd. 121.000
Männer rd. 128.000
Insgesamt rd. 249.000

4. Wahlvorschläge

Folgende Parteien bzw. Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber haben Wahlvorschläge eingereicht (die Aufzählung entspricht der Reihenfolge auf dem Stimmzettel):

Kurzbezeichnung	Parteiename	Kreiswahlvorschläge	Landesliste
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	30	X
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	30	X
FDP	Freie Demokratische Partei	30	X
GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	30	X
DIE LINKE.	DIE LINKE. Niedersachsen	30	X
PIRATEN	Piratenpartei Niedersachsen	23	X
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	27	X
Tierschutzpartei	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	-	X
MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	2	X
AfD	Alternative für Deutschland	18	X
Pro Deutschland	Bürgerbewegung pro Deutschland	-	X
REP	DIE REPUBLIKANER	-	X
FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER Niedersachsen	22	X
PBC	Partei Bibeltreuer Christen	5	X
Bündnis 21/RRP	Bündnis 21/RRP	2	-
BIG	Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit	1	-
FAMILIE	Familien-Partei Deutschlands	1	-
EB	Einzelbewerber	4	-

5. Zahl der Bewerberinnen und Bewerber

Insgesamt **358 Personen** (2009: 315) bewerben sich in Niedersachsen um einen Sitz im 18. Deutschen Bundestag. Neben 268 Männern (2009: 226) stellen sich 90 Frauen (2009: 89) zur Wahl. Die Bewerberinnen und Bewerber verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:





Kandidatinnen/Kandidaten insgesamt

Partei	Frauen				Männer				ge- sam
	An- zahl	in%	ältes- te	jünger- e	An- zahl	in%	ältes- ter	jünger- e	An- zahl
CDU	12	26,7	60	42	33	73,3	71	21	45
SPD	28	45,9	64	27	33	54,1	62	24	61
FDP	4	13,3	59	33	26	86,7	67	19	30
GRÜNE	11	36,7	65	34	19	63,3	67	28	30
DIE LINKE.	9	28,1	63	23	23	71,9	66	19	32
PIRATEN	6	17,1	52	24	29	82,9	60	24	35
NPD	4	13,3	73	23	26	86,7	78	21	30
Tierschutzpartei	2	40,0	78	44	3	60,0	78	38	5
MLPD	2	33,3	63	62	4	66,7	62	34	6
AfD	5	16,1	57	46	26	83,9	73	38	31
pro Deutschland	1	20,0	66	66	4	80,0	63	24	5
REP	1	16,7	45	45	5	83,3	82	40	6
FREIE WÄHLER	4	17,4	52	41	19	82,6	67	33	23
PBC	1	9,1	49	49	10	90,9	72	21	11
Bündnis 21/RRP	0	-			2	100,0	75	69	2
BIG	0	-			1	100,0	31	31	1
FAMILIE	0	-			1	100,0	32	32	1
EB	0	-			4	100,0	62	50	4
Summe	90	25,1	78	23	268	74,9	82	19	358
2009	89	28,3	75	24	226	71,7	83	19	315

Das Durchschnittsalter der Bewerberinnen und Bewerber liegt bei 49 Jahren (2009: 49 Jahre).

6. Daten zur Wahlorganisation

An der Spitze der niedersächsischen Wahlorganisation steht die **Landeswahlleiterin**. Sie ist Vorsitzende des **Landeswahlausschusses**, der außer ihr aus acht weiteren Mitgliedern besteht. Dieser entscheidet u. a. über die Zulassung der Landeslisten und stellt das endgültige Wahlergebnis auf Landesebene fest.





Für jeden Wahlkreis ist **eine Kreiswahlleiterin oder ein Kreiswahlleiter** berufen worden. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des **Kreiswahlausschusses**, dem neben ihr/ihm sechs weitere Mitglieder angehören. Hauptaufgaben des Kreiswahlausschusses sind die Zulassung der Kreiswahlvorschläge und die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis.

Zur Stimmabgabe werden in Niedersachsen rd. **8.400 Urnenwahlbezirke** gebildet, in denen jeweils ein Wahlraum eingerichtet wird.

In jedem Wahlbezirk wird ein **Wahlvorstand** eingesetzt, der aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, ihrer/seiner Stellvertretung und weiteren drei bis sieben Beisitzerinnen und Beisitzern besteht. Hauptaufgaben der Wahlvorstände sind die Abwicklung der Wahlhandlung und die Feststellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken. Für die Feststellung der Briefwahlergebnisse werden besondere Briefwahlvorstände (rd. 830) eingesetzt.

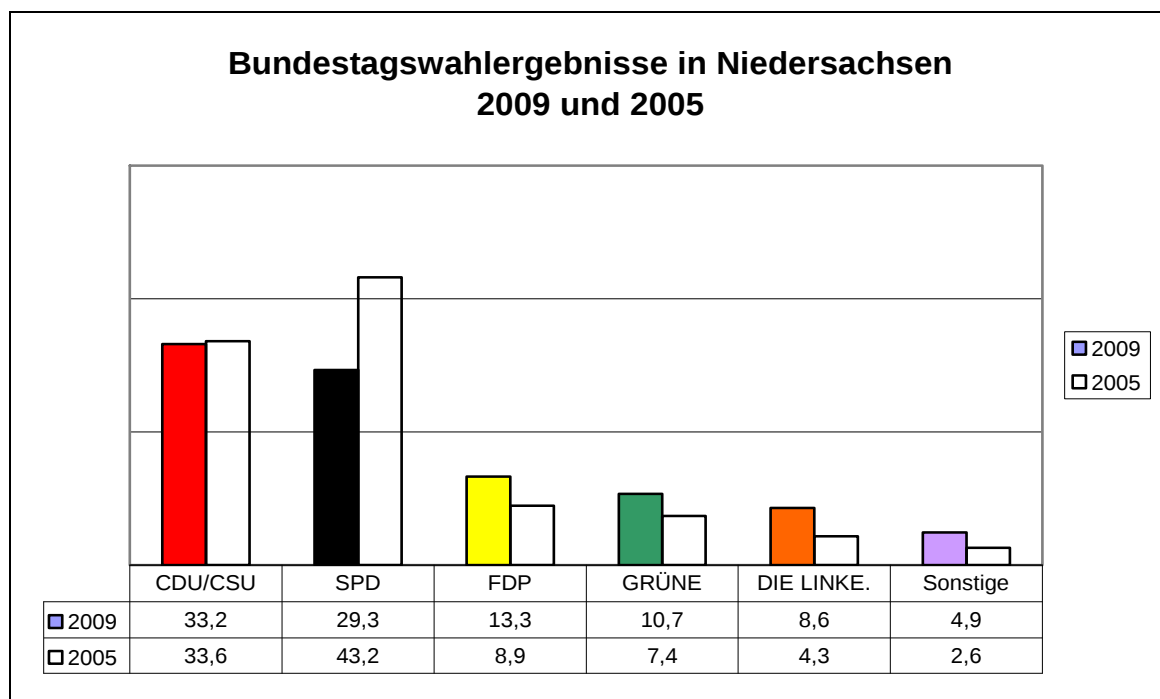
Die Gesamtzahl der **ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer** bei der Bundestagswahl 2013 wird sich in Niedersachsen auf etwa **83.000** belaufen.

Wesentliche organisatorische Einzelaufgaben (Aufstellung der Wählerverzeichnisse, Ausgabe der Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen usw.) werden von den **Wahlämtern der Gemeinden** wahrgenommen.



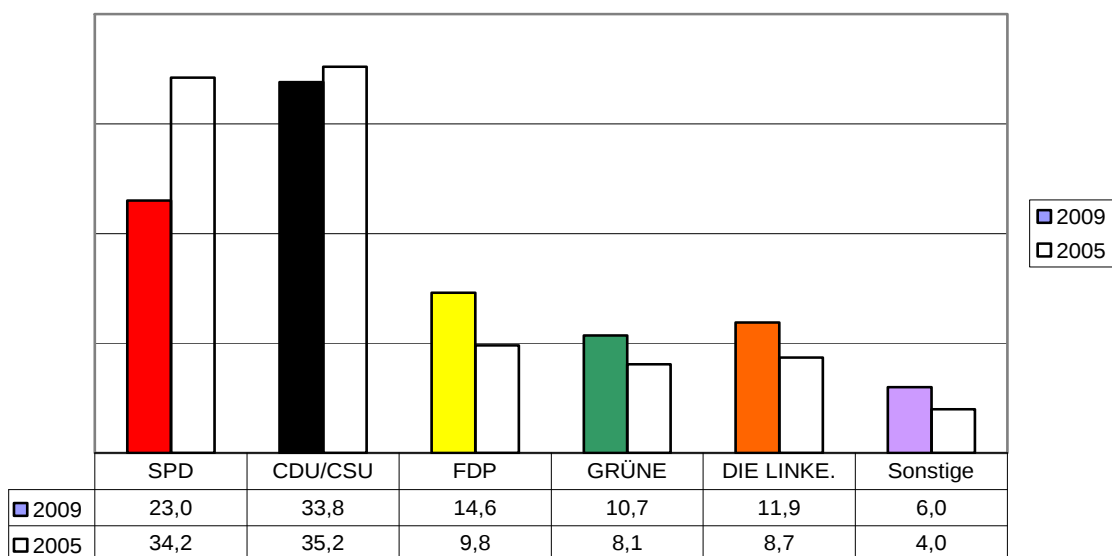
7. Vergleichszahlen

7.1 Stimmanteile bei den Bundestagswahlen 2009 und 2005 (Zweitstimmen in v.H.)



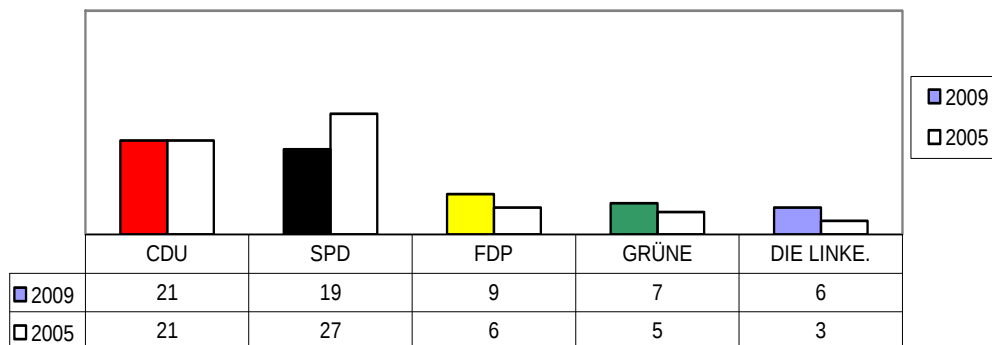


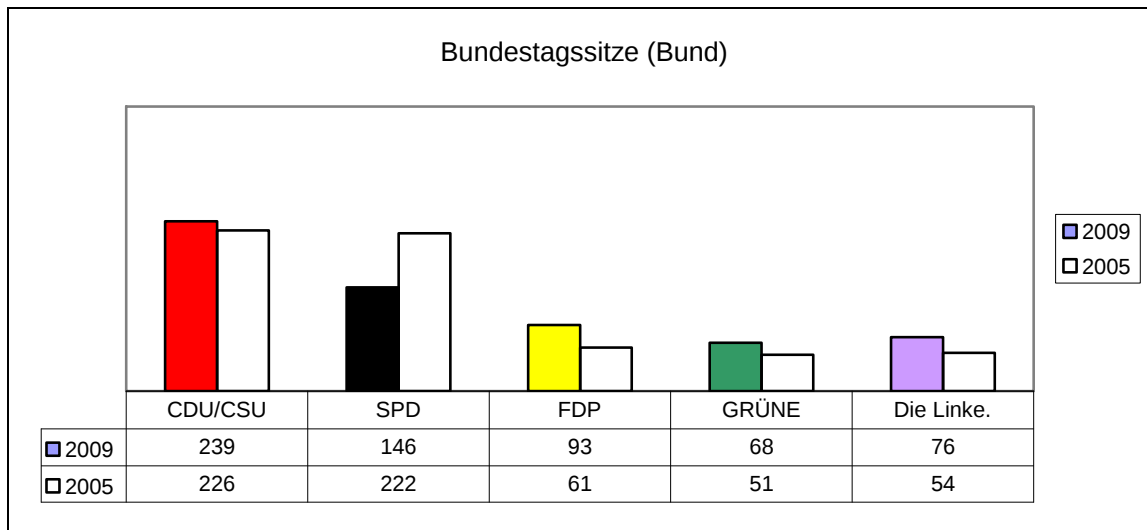
Bundestagswahlergebnisse (Bund) 2009 und 2005



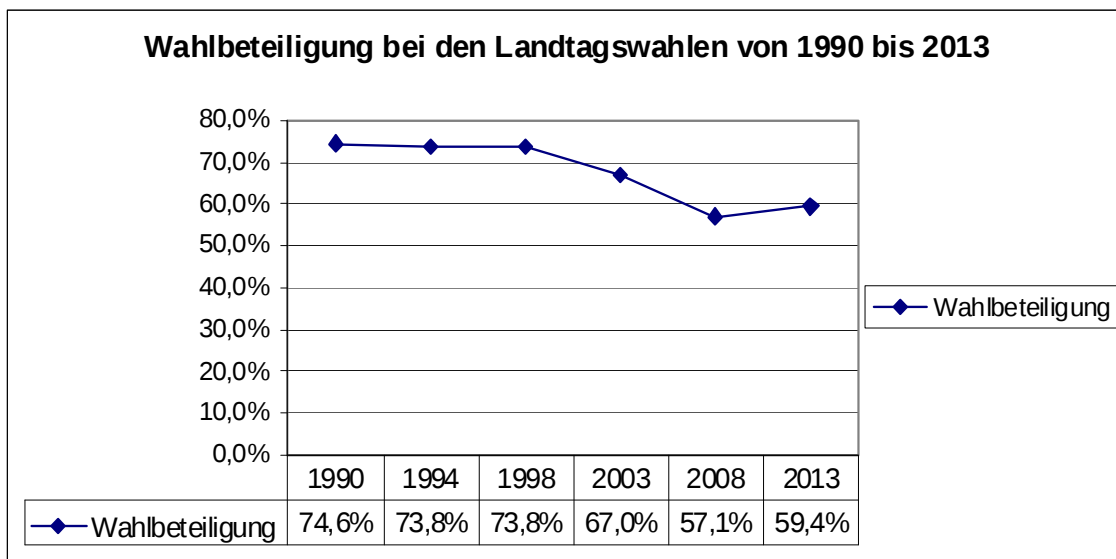
7.2 Sitzverteilung bei den Bundestagswahlen 2009 und 2005

Bundestagssitze (Niedersachsen)



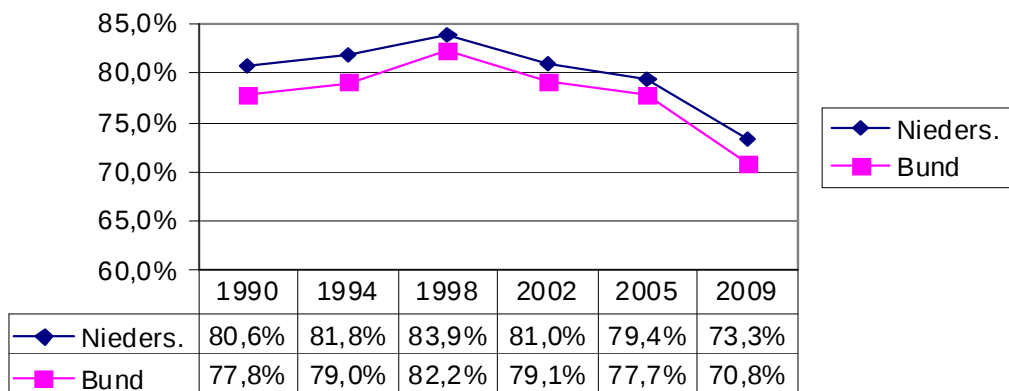


7.3 Wahlbeteiligung

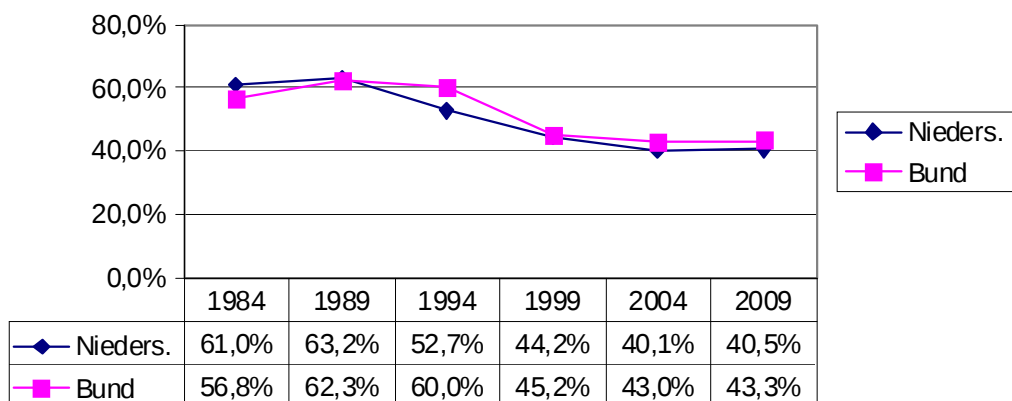




**Wahlbeteiligung bei den Bundestagswahlen
von 1990 bis 2009**



**Wahlbeteiligung bei den Europawahlen
von 1984 bis 2009**





8. Ergebnisse der Bundestagswahlen in Niedersachsen von 1949 bis 2005

Wahl- jahr	Einheit	Wahlbe- rechtigte	Wähler	Wahl- beteili- gung	Gültige Stimmen ¹⁾	Von den gültigen Stimmen entfielen auf					
						SPD	CDU	FDP	GRÜNE	DIE LINKE.	Sonstige
						5	6	7	8	9	10
1949	Zahl	4 425 610	3 439 964		3 365 965	1 125 295	593 691	252 141	-	-	1 394 838
	%			77,7		33,4	17,6	7,5	-	-	41,4
1953	Zahl	4 388 818	3 894 742		3 780 596	1 136 522	1 330 982	260 894	-	-	1 052 198
	%			88,7		30,1	35,2	6,9	-	-	27,8
1957 ²⁾	Zahl	4 419 269	3 950 248		3 826 413	1 255 204	1 495 343	226 463	-	-	849 403
	%			89,4		32,8	39,1	5,9	-	-	22,2
1961	Zahl	4 613 112	4 083 490		3 942 955	1 526 824	1 536 956	519 139	-	-	360 036
	%			88,5		38,7	39,0	13,2	-	-	9,1
1965	Zahl	4 748 325	4 145 849		4 052 741	1 614 540	1 855 124	440 860	-	-	142 217
	%			87,3		39,8	45,8	10,9	-	-	3,5
1969 ³⁾	Zahl	4 760 938	4 164 690		4 105 630	1 797 376	1 854 514	230 471	-	-	223 269
	%			87,5		43,8	45,2	5,6	-	-	5,4
1972	Zahl	5 126 515	4 684 898		4 652 474	2 235 911	1 988 720	393 282	-	-	34 561
	%			91,4		48,1	42,7	8,5	-	-	0,7
1976	Zahl	5 205 680	4 757 376		4 658 978	2 129 502	2 129 143	369 526	-	-	30 807
	%			91,4		45,7	45,7	7,9	-	-	0,7
1980	Zahl	5 363 576	4 790 833		4 755 142	2 232 531	1 891 813	535 914	77 475	-	17 409
	%			89,3		46,9	39,8	11,3	1,6	-	0,4
1983	Zahl	5 480 450	4 909 061		4 874 836	2 015 731	2 223 988	338 416	278 597	-	18 104
	%			89,6		41,3	45,6	6,9	5,7	-	0,4
1987	Zahl	5 628 104	4 782 941		4 748 145	1 967 443	1 969 967	419 882	353 721	-	37 132
	%			85,0		41,4	41,5	8,8	7,4	-	0,8
1990	Zahl	5 760 382	4 640 203		4 603 385	1 765 928	2 039 668	474 609	205 449	14 654	117 731
	%			80,6		38,4	44,3	10,3	4,5	0,3	2,6
1994	Zahl	5 886 587	4 816 698		4 777 308	1 938 321	1 971 664	368 180	338 087	46 731	161 056
	%			81,8		40,6	41,3	7,7	7,1	1,0	3,4
1998	Zahl	5 954 567	4 996 360		4 951 961	2 446 945	1 689 953	314 503	292 799	50 068	207 761
	%			83,9		49,4	34,1	6,4	5,9	1,0	4,2
2002	Zahl	6 035 170	4 886 327		4 846 233	2 318 625	1 673 495	342 990	353 644	50 380	234 176
	%			81,0		47,8	34,5	7,1	7,3	1,0	3,2
2005	Zahl	6 083 041	4 828 902		4 767 648	2 058 174	1 599 947	426 341	354 853	205 200	123 133
	%			79,4		43,2	33,6	8,9	7,4	4,3	2,6
2009	Zahl	6 112 110	4 482 349		4 432 611	1 297 940	1 471 530	588 401	475 742	380 373	218 625
	%			73,3		29,3	33,2	13,3	10,7	8,6	4,9

1) 1949 je Wähler 1 Stimme, ab 1953 je Wähler 2 Stimmen; ausgewiesen sind die Zweitstimmen.-

2) In späteren Veröffentlichungen wurde die Anzahl der Wahlberechtigten aufgrund einer Gesetzänderung betreffend § 22 BWO neu berechnet.-

3) In späteren Veröffentlichungen wurden teilweise umgerechnete Ergebnisse dargestellt, die sich aus der Umgliederung der Gemeinde Frille aus Niedersachsen nach Nordrhein - Westfalen im Jahre 1972 ergeben haben